

VG Ansbach

Urteil vom 5.7.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der ... in ... geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Die Asylanträge der Eltern des Klägers wurden mit Bundesamtsbescheid vom 24. November 1999 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12. Februar 2001 (AN 18 K 99.33698) abgewiesen. Mit Bescheid vom 23. September 2002 lehnte das Bundesamt den Antrag der Eltern des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Die hiergegen erhobene Klage (AN 18 K 02.32247) wurde mit Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach vom 18. Februar 2003 abgewiesen.

Am 2. September 2005 wurde für den Kläger beim Bundesamt der Antrag gestellt, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie die Absätze 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger sei im Bundesgebiet geboren. Die Eltern seien zum christlichen Glauben übergetreten und würden auch ihren Sohn im Geiste des christlichen Glauben erziehen. Die Eltern des Klägers und damit der Kläger selbst gehörten zur kurdischen Minderheit im Iran. Im Falle einer Rückkehr in den Iran hätte der Kläger keinerlei Existenzgrundlage und müsste auch befürchten, auf Grund der bestehenden Strukturen des islamischen Staates von der iranischen Gesellschaft ausgegrenzt und diskriminiert zu werden.

Als Sohn von Eltern, die den christlichen Glauben angenommen hätten und als Kurden im Iran, die zudem vor ihrer Flucht politisch aktiv gewesen seien, habe er keinerlei Chancen, sich in irgendeiner Weise zu integrieren, da er im westlichen christlichen Kreis erzogen werde. Er würde entweder sofort ausgegrenzt oder in einer Weise umerzogen werden, die seine körperliche oder geistige Unversehrtheit stark in Mitleidenschaft ziehen würde.

Mit Bescheid vom 7. Februar 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

In Ziffer 4) forderte das Bundesamt den Kläger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf, setzte ihm eine Ausreisefrist von einem Monat nach Unanfechtbarkeit und drohte ihm im Falle der nicht fristgerechten Ausreise, die Abschiebung in den Iran an.

Zur Begründung führte das Bundesamt an, dass für den minderjährigen in Deutschland geborenen Kläger, der sich zu keiner Zeit im Iran aufgehalten habe, in Anbetracht der Feststellungen des Gerichtes zu seinen Eltern mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nicht von politischer Verfolgung wegen seiner christlichen Erziehung im Elternhaus ausgegangen werden könne. Da schon für seine getauften Eltern keine beachtliche Rückkehrgefährdung angenommen werden könne, sei nichts ersichtlich, weshalb sie für den minderjährigen Sohn vorliegen könnte. Eine angenommene Diskriminierung, Ausgrenzung oder Umerziehung des minderjährigen noch handlungsunfähigen Klägers im Sinne von Sippenhaft sei nicht ersichtlich.

Es bestehe auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenso nicht vor.

Der Vater des Klägers sei kurdischer Herkunft und im Alter von vier Jahren gemäß seinen Eltern, den Großeltern des Klägers, nach ... gezogen. In der Familie sei Persisch gesprochen worden. Der Vater könne sich nur wenig Kurdisch verständigen. Die Mutter des Klägers sei Perserin. Insoweit dürfte sich das Bekenntnis zur kurdischen Minderheit eher zurückhaltend äußern. Dem Vorbringen der Kläger sei nicht zu entnehmen, weshalb die Eltern des Klägers nicht in der Lage sein könnten, eigene Erwerbsgrundlagen für ihre Existenzsicherung und jene des Klägers im Iran neu zu erschließen. Dazu wäre ihnen eine Wohnsitznahme landesweit zuzumuten. Auf eine zeitweilige Anknüpfung an großfamiliäre Strukturen und an weitere soziale Bindungen einschließlich christlicher Gemeinde sei darüber hinaus zu verweisen.

In der mündlichen Verhandlung, zu der Kläger nicht selbst erschienen ist, beschränkte der Klägervertreter die Klage auf das Vorliegen eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit den beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, auf das Vorliegen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkte Klage ist nicht begründet.

Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben sind nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der erst sechs Jahre alte Kläger bei einer heutigen Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Aus dem zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Lagebericht des Auswärtigen Amtes Iran vom 21. September 2006 ergeben sich keine Hinweise für die Annahme, dass die iranischen Behörden gegenüber dem noch nicht selbst handlungsfähigen Kind, aus welchen Gründen auch immer, Verfolgungsmaßnahmen ergreifen könnten die beim Kläger die Gefahr befürchten lassen, dass er einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Nach den heutigen Verhältnissen im Iran knüpfen Verfolgungsmaßnahmen immer nur an eine wirkliches oder vermutetes Verhalten des Betroffenen an, das ihn aus der Sicht der iranischen Sicherheitsbehörden als einen Gegner des politischen Systems erscheinen lässt; eine solche Möglichkeit scheidet bei dem Kläger auf Grund seines Alters von vornherein aus. Der Kläger gehört auch keiner irgendwie gefährdeten Gruppe an bei der die Möglichkeit einer alterunabhängigen Gruppenverfolgung bzw. kollektiven Gefährdung auch nur entfernt in Betracht zu ziehen wäre.

Der bloße Umstand, dass der Kläger das Kind iranischer Asylbewerber ist, die sich seit einigen Jahren in Deutschland aufhalten und hier – nachdem sie entsprechend dem Ergebnis des bisherigen Asylverfahrens offenkundig unverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist sind – mittlerweile gewisse exilpolitische Aktivitäten entfaltet haben und mittlerweile auch zum christlichen Glauben übergetreten sind, genügt ebenfalls nicht, um den Kläger auch nur im Entferntesten persönlich in Gefahr zu bringen. Es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass bei etwaigen Maßnahmen gegen Angehörige ausgereister oder untergetauchter Regimegegner auch jemals daran gedacht worden wäre, Kleinkinder wie den Kläger, mit Eingriffen in die geschützten Rechtsgüter von Leib und Leben zu bedrohen; selbst für den – rein hypothetischen – Fall, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Urteil vom 17. August 1993, Az.: 9 C 6/93 ff. für die Bildung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Heimatstaat grundsätzlich mit den Familienangehörigen zu unterstellen ist, wenn der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft, wie es beim Kläger gegeben ist, mit seinen Angehörigen lebt, dass der Kläger ohne seine sorgeberechtigten Eltern in den Iran zurückkehren und dort etwa in Obhut naher Verwandter oder öffentlicher bestellter Betreuungspersonen genommen würde, ist daher nicht der geringste Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass dem Kläger persönlich irgend etwas drohen könnte. Aus den jeweiligen, die Eltern des Klägers betreffenden Urteile des VG Ansbach vom 12. Februar 2001 (AN 18 K 99.33698) und vom 18. Februar 2003 (AN 18 K 02.32247) ist zu entnehmen, dass die Eltern des Klägers weder wegen ihres Werdeganges im Iran noch nach Art und Umfang ihrer bisher im Bundesgebiet entfalteten und nachgewiesenen exilpolitischen Aktivitäten zu dem relativ engen Personenkreis gehören, die von den iranischen Sicherheitsbehörden bei einer Rückkehr in den Iran bekämpft oder ausgeschaltet werden würde, so dass sich erst recht hieraus für den Kläger persönlich keinerlei Gefährdung bei einer künftigen Rückkehr in sein Heimatland ergeben. Ähnliches gilt auch hinsichtlich des nachgewiesenen Übertritts der Eltern des Klägers zum Christentum, da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Eltern des Klägers die Aufmerksamkeit iranischer Stellen oder fanatischer Dritter auf sich ziehen würden. Das der Kläger selbst zum Christentum übergetreten ist, ergibt sich weder aus dem Akteninhalt noch aus dem klägerischen Vortrag; insoweit wurden auch keinerlei Beweise vorgelegt, so dass nicht, wie vom Klägervertreter vorgetragen, davon auszugehen ist, dass der Kläger bei

einer Rückkehr in den Iran als christliches Kind gehänselt werden würde. Soweit der Klägervertreter auf ein vermutetes eigenes Verhalten des Klägers abstellt und vorträgt, dass sich Kinder nicht immer rational verhalten würden, kann hier nicht ein provozierendes Verhalten des Klägers unterstellt werden, das völlig aus dem Rahmen fällt.

Soweit sich der Kläger bei einer unterstellten Rückkehr in den Iran altersgemäß und situationsgerecht verhält, droht ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr für Leib oder Leben, so dass bei ihm ein im Sinne eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG bestehende Bedrohungslage nicht anzunehmen ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Gründe des Bundesamtsbescheides vom 7. Februar 2007 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Klage war demnach abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss kann gemäß § 80 AsylVfG nicht mit einer Beschwerde angefochten werden.